

Arbeitsanweisung zur parasitologischen Kotprobenentnahme

Im Rahmen des Parasitenprogramms sind Kotproben zu entnehmen. Bei Parasitennachweis bei der Schlachtung genügt eine Übermittlung des Schlachtbefundes bzw. einer Tierarztbestätigung.

Für ein aussagekräftiges Ergebnis ist es wichtig, dass **frische Kotproben** ins Labor (Dr. Friedrich Sabine, Sportplatz 20, 7023 Stöttera) gelangen, weshalb Probenentnahme und Versand am Wochenbeginn erfolgen sollen.

Es können Sammelproben von 3-5 Tieren, getrennt nach Altersgruppen bzw. Einzelproben von Tieren (z.B. schlechter Ernährungszustand, Husten, Durchfall, usw.) entnommen werden. Die **letzte Entwurmung** muss mindestens **6 Wochen** zurückliegen.

Durchführung der Probenentnahme:

- ✓ Als Probenmaterial ist **frisch abgesetzter Kot** (oder Kot, der direkt aus dem Mastdarm entnommen wird) zu verwenden.
- ✓ Das Probengefäß ist **vollständig mit Kot zu befüllen** und danach **gut zu verschließen**.
- ✓ Von jedem Tier/Gruppe, das/die untersucht wird/werden, ist ein Röhrchen zu befüllen.
- ✓ Das Probengefäß ist **gut leserlich** und **haltbar** zu **beschriften** (eine Zuordnung zum Tier/Gruppe muss möglich sein).
- ✓ Die Proben sind **auslaufsicher** zu verpacken (z.B. Plastiksack) und bis zum Versand **gekühlt** (dürfen aber nicht eingefroren werden) zu lagern.
- ✓ Den Kotproben ist das Formular **Untersuchungsantrag/Befund** ausgefüllt beizulegen.
- ✓ Als Anmerkung können beispielsweise Vorberichte (Erkrankungen, Schlachtbefunde,...) angeführt werden.

Nach Vorliegen des Befunds erstellt der Tierarzt ein Entwurmungskonzept. Die Arzneimittelbestellung erfolgt durch den Tierarzt und die Verrechnung an den Tierhalter. **Die Medikamentenrechnung muss an den TGD-B übermittelt werden.**

FÖRDERUNG: 50% der Nettomedikamentenkosten, 100% der Laborkosten. Die Förderung ist mit der 10-fachen Höhe der Jahresbetriebserhebungskosten begrenzt.

Die vom Tiergesundheitsdienst Burgenland gewährten Programme 2018 sind agrarische De-minimis-Beihilfen, die vom Land Burgenland gefördert werden. Eine Programmförderung kann nur dann gewährt werden, wenn alle agrarischen De-minimis-Beihilfen des laufenden Kalenderjahres und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre den Betrag von € 15.000,- nicht überschreiten. Der Tierhalter ist zur Meldung im Falle des Überschreitens der Betragsgrenze durch zwischenzeitig ausbezahlte agrarische De-minimis-Beihilfen und zur Rückerstattung von agrarischen De-minimis-Beihilfen, die unrechtmäßig bezogen wurden, verpflichtet.